

**Bekanntmachung**  
**über die Veröffentlichung der Planunterlagen**  
**in dem Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz**  
**(EnWG) für den Neubau und den Betrieb der 110 kV-Leitung (Erdkabel)**  
**vom Umspannwerk Bad Bramstedt bis zum Umspannwerk Hardebek**

Wesentlicher Inhalt der Planung ist:

- Errichtung und Betrieb einer erdverlegten 110 kV-Leitung mit 2 Systemen aus je 3 Einleiterkabeln und 1 Lichtwellenleiterkabel auf einer Länge von ca. 12,2 km, vom Umspannwerk Bad Bramstedt bis zum Umspannwerk Hardebek, in offener und geschlossener Bauweise
- Errichtung und Betrieb von Cross-Bonding Muffen
- Unterquerung von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen im HDD Verfahren
- Unterquerung der Eisenbahnlinie Hamburg - Langenfelde - Neumünster Süd im HDD Verfahren
- Darstellung der dauerhaften Inanspruchnahme von Eigentumsflächen für die dingliche Sicherung der Leitung zwischen den Umspannwerken
- Darstellung der Erschließung der Baufelder über das örtliche Wegenetz
- Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des landespflegerischen Begleitplans (LBP)

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf den Gebieten der Gemeinden Bimöhlen, Wiemersdorf und Hardebek sowie der Stadt Bad Bramstedt im Kreis Segeberg.

**Antragsteller, zuständige Behörde, UVP-Pflicht**

Die Vorhabenträgerin, Schleswig-Holstein Netz GmbH, Schlesweg-HeinGas-Platz 1, 25451 Quickborn, hat beim Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) für das Bauvorhaben einen Antrag auf Planfeststellung nach dem EnWG gestellt. Das zum Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Schleswig-Holstein (MEKUN) gehörende AfPE ist sowohl für das Anhörungsverfahren als auch für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständig. Diese Entscheidung erfolgt mittels eines Planfeststellungsbeschlusses. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das

Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht für das vorliegende Vorhaben gem. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht.

Die Vorhabenträgerin erwägt im Laufe des Planfeststellungsverfahrens für einzelne Maßnahmen einen Antrag auf Zulassung eines vorzeitigen Baubeginns gemäß § 44c EnWG zu stellen. Einwendungen und Stellungnahmen diesbezüglich können ebenfalls innerhalb der unten genannten Einwendungsfrist (04.10.2024) abgegeben werden.

### **Veröffentlichung/Auslegung der Planunterlagen**

Das AfPE führt die nach § 43a EnWG i. V. m. § 140 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung durch.

Die Planunterlagen zu diesem Vorhaben können über die Internetseiten der unten genannten für die Auslegung zuständigen Ämter und amtsfreien Gemeinden zur Einsicht aufgerufen werden. Die Auslegung der Unterlagen wird gem. § 43a EnWG durch Veröffentlichung im Internet bewirkt.

Die **Planunterlagen** können darüber hinaus auf der Internetseite

**[www.schleswig-holstein.de/afpe](http://www.schleswig-holstein.de/afpe)**

unter dem Vorhabennamen „Bad Bramstedt - Hardebek“ abgerufen werden.

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgt

**vom 20.08.2024 bis einschließlich 19.09.2024.**

Sie haben zudem die Möglichkeit während der Dauer der Auslegung einen USB-Stick beim AfPE als alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit mittels E-Mail an [posteingang@afpe.landsh.de](mailto:posteingang@afpe.landsh.de) oder postalisch beim Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (AfPE), Mercatorstraße 3, 24106 Kiel anzufordern.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Der oder dem Betroffenen kann bei den unten genannten für die Auslegung zuständige Ämtern und amtsfreien Gemeinden unter Vorlage ihres oder seines Personalausweises oder Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben dort eine schriftliche Vollmacht der oder des Vertretenen vorzulegen.

Die Schlüsselnummer kann auch beim AfPE abgefragt werden ([posteingang@afpe.landsh.de](mailto:posteingang@afpe.landsh.de)). Bitte beachten Sie, dass eine beim AfPE angeforderte Auskunft über die Schlüsselnummer nur schriftlich an die im Schlüsselverzeichnis angegebene Adresse beantwortet wird, so dass Sie den Postlauf einrechnen müssen.

### **Einwendungen/Stellungnahmen**

Jede Person, deren Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis

**einschließlich 04.10.2024**

**schriftlich oder zur Niederschrift** zum Aktenzeichen

AfPE 11-667-PFV 110-kV-Ltg Bad Bramstedt - Hardebek

Einwendungen gegen den Plan erheben bei folgenden Stellen:

1)

Amt Bad Bramstedt-Land

Raum 1.30

König-Christian-Str. 6

24576 Bad Bramstedt

[www.amt-bad-bramstedt-land.de](http://www.amt-bad-bramstedt-land.de)

2.)

Stadt Bad Bramstedt

Raum B 0.01

Bleeck 15

24576 Bad Bramstedt

[www.bad-bramstedt.de](http://www.bad-bramstedt.de)

3.)

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur  
des Landes Schleswig-Holstein

Amt für Planfeststellung Energie (AfPE)

Mercatorstraße 3

24106 Kiel

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 141 LVwG einzulegen, können innerhalb der genannten Frist Stellungnahmen abgeben.

Die Erhebung von Einwendungen ist ferner durch alle Übermittlungswege möglich, die förmlich die Schriftform ersetzen, wie z. B. per Fax, wenn das Original mit einer Unterschrift versehen ist, als elektronisches Dokument per De-Mail oder versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur. Die zusätzlich zu den o. g. Postanschriften nutzbaren Adressen lauten:

Fax                    0431/988-8841 (AfPE) oder Fax-Nr. der für die Auslegung zuständigen amtsfreien Gemeinden bzw. Ämter

De-Mail             [poststelle@melund.landsh.DE-MAIL.de](mailto:poststelle@melund.landsh.DE-MAIL.de) oder DE-Mail-Adresse der für die Auslegung zuständigen amtsfreien Gemeinden bzw. Ämter

Die Übermittlung als **einfache E-Mail bewirkt dagegen keinen rechtswirksamen Eingang.**

Daneben ist die Abgabe einer Stellungnahme für die o.g. Vereinigungen und die Erhebung einer Einwendung über den Basisdienst BOB-SH möglich, welchen Sie auch über die o.g. Internetseite des AfPE (mittels Link zum Verfahren) erreichen. Eine Online-Einwendung über BOB-SH setzt als Ersatz der Schriftform eine dortige Registrierung mit besonderer Authentifizierung (Servicekonto Plus) voraus.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Stellen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen sowie den Namen und die vollständige Anschrift des oder der Einwendenden enthalten.

Nach Ablauf der genannten Frist (04.10.2024) sind Stellungnahmen der o. g. Vereinigungen und Einwendungen für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf besonderen privatrechtlichen Titeln (§ 140 Abs. 4 S. 3 LVwG).

Informationen zur Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten im Planfeststellungsverfahren sind dem Informationsblatt des AfPE zum Datenschutz zu entnehmen. Dieses ist unter [www.schleswig-holstein.de/afpe](http://www.schleswig-holstein.de/afpe) abrufbar.

Gem. § 43a Nr. 2 EnWG werden die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin zur Erstellung einer Erwiderng zur Verfügung gestellt; auf Verlangen der Einwendenden kann dabei deren oder dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

### **Hinweise zu Erörterungstermin, Planfeststellungsbeschluss, Veränderungssperre**

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen verzichten (§43a Nr. 3 Satz 1 EnWG). In den Fällen des § 43a Nr. 3 Satz 2 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Findet ein Erörterungstermin statt, wird

dieser zuvor örtlich bekannt gemacht. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen oder Einwendungen eingebracht haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch amtliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ersetzt werden.

Die Teilnahme an einem etwaigen Erörterungstermin ist freiwillig. Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne sie oder ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten und sind dann im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden.

Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist in jedem Schritt des Verfahrens möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des AfPE zu geben ist.

Entschädigungsansprüche, soweit über diese nicht im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Äußerungen von Vereinigungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird gem. § 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG öffentlich bekanntgegeben.

Zu diesem Zweck wird dieser auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde (AfPE) ([www.schleswig-holstein.de/afpe](http://www.schleswig-holstein.de/afpe)) mit Rechtsbehelfsbelehrung für 2 Wochen zugänglich gemacht und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht.

Mit dem Beginn der Auslegung der Unterlagen tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft, d. h. auf den vom Plan betroffenen Flächen dürfen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen mit wenigen Ausnahmen nicht vorgenommen werden. Darüber hinaus kann ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht nach § 44a Abs. 3 EnWG an den vom Plan betroffenen Flächen zustehen.

Kiel, den 17.07.2024

Ministerium für Energiewende,  
Klimaschutz, Umwelt und Natur  
des Landes Schleswig-Holstein  
-Amt für Planfeststellung Energie-

gez. Boeck